



Datum: 12.09.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Bauamt	Sachbearb.: Herr Deutschbein
------------------	----------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Einziehung gewidmeter Straßenfläche im Stadtteil Schmallenberg gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)*Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen***1. Beschlussvorschlag:**

Der Bezirksausschuss Schmallenberg schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die im Sachverhalt geschilderte Einziehung der Straßenfläche Gemarkung Schmallenberg, Flur 30, Flurstücksnummer 310 und 320 (je Teilbereiche) vorzunehmen, sowie das erforderliche Verfahren nach § 7 Absatz 1 StrWG NRW durchzuführen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Absicht der Einziehung gem. § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Stadtteil Schmallenberg ist beabsichtigt, die durch Widmung im Jahre 1997 geschaffene öffentliche Straßenfläche in der Gemarkung Schmallenberg, Flur 30, Flurstücksnummer 310 und 320 (jeweils Teilbereiche) wieder einzuziehen (**Anlage 1**).

Hierbei handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche als Zuwegung im Gewerbegebiet „Breite Wiese“, die zwischen der B 236 und dem Bereich der Wohncontaineranlage angelegt wurde. Sie diente u.a. der Erschließung einzelner Industrieflächen sowie des Bauhofes und des Feuerwehrgerätehauses.

Da die betroffene Fläche aufgrund einer vertraglich neu geschaffenen Erschließungssituation seine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr verloren hat, ist sie auch für eine öffentliche Nutzung entbehrlich geworden.

Die Widmung zur neuen Erschließungssituation wurde aktuell in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt. Ein Luftbild, welches die Situation um die neue Erschließung zeigt, ist als **Anlage 2** zur Vorlage beigefügt.

Begriffserläuterung:

Die Einziehung einer Straße oder eines Straßenteilstücks entspricht dem Gegenstück einer Straßenwidmung oder auch Widmungsverfügung durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße wieder verliert. Die Fläche erhält damit wieder privaten Charakter.

Nach dem Beschluss der Stadtvertretung über die „Absicht der Einziehung“ und anschließender öffentlicher Bekanntgabe, besteht innerhalb von drei Monaten für die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern. Im Nachgang ist die Einziehung ortsüblich bekanntzumachen.